

18.03.2014

Antrag

der Fraktion der CDU

Strafbarkeitslücken beim Handel mit Nacktfotos von Kindern und Jugendlichen schließen!

I. Sachverhalt

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften sind in Deutschland gemäß §§ 184b, 184c Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wenn diese Schriften sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand haben.

Kinder- und jugendpornografische Schriften in diesem Sinne liegen bei Nacktfotos von Kindern und Jugendlichen jedoch nur dann vor, wenn die unbedeckten Genitalien der Minderjährigen „aufreizend zur Schau gestellt“ sind, es sich also um eine „geschlechtsbetonte Pose“ handelt. Die deutliche Sichtbarkeit des Genitalbereichs eines Kindes oder Jugendlichen alleine ist für eine strafbewehrte Qualifizierung eines Fotos als „kinder- bzw. jugendpornografische Schrift“ nach derzeitiger Rechtslage hingegen nicht ausreichend (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 61. Aufl. 2014, § 184b, Rn. 4). Da insbesondere bei Nahaufnahmen unbedeckter Genitalien eines Kindes bzw. Jugendlichen in der Regel nicht hinreichend sicher auf ein „Posing“ im oben beschriebenen Sinne geschlossen werden kann, bleiben der Besitz und die Weitergabe solcher Bilder oftmals straflos (vgl. Röder, NStZ 2010, S. 113, 118).

Die Affäre um den ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy, hat eine intensive Debatte darüber ausgelöst, ob die derzeitige Rechtslage dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen angemessen ist. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Hannover soll Edathy zwischen 2005 und 2010 insgesamt 31 Bildersets und Videos von nackten Jungen im Alter von 9 bis 13 oder 14 Jahren bei einem kanadischen Kinderporno-Versand bestellt haben. Die Ermittler bezeichneten Edathys Vorgehen als „konspirativ“, da er für seine Bestellungen verschiedene E-Mail-Adressen, Konten und Kreditkarten genutzt habe. Das Material bewege sich im Grenzbereich zur Pornografie, da die Jungen auf den Bildern in vermeintlich natürlichen Lebensposen toben und spielen würden, dabei aber alles „im Bezug zu den Genitalien“ stehe (Focus.de vom 14.02.2014).

Zumindest die *Strafwürdigkeit* eines solchen Verhaltens dürfte außer Frage stehen.

Datum des Originals: 18.03.2014/Ausgegeben: 18.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vom Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung über den Kinderschutzbund bis zum Bund Deutscher Kriminalbeamter wurden deshalb Forderungen nach einer Verschärfung der Gesetze laut. Zahlreiche Politiker aus Bund und Ländern schlossen sich parteiübergreifend an. Auch Bundesjustizminister Heiko Maas sprach sich dafür aus, den Handel mit Nacktbildern von Kindern künftig unter Strafe zu stellen. Er erklärte, die Bundesregierung werde „den Kampf gegen Kinderpornografie mit der ganzen Härte des Rechts führen“ (WELT.de vom 18.02.2014).

Die bayerische Staatsregierung kündigte daraufhin an, man wolle auf Bundesebene ein generelles Verbot des Handels mit Kindernacktfotos durchsetzen. Analog zum bisherigen Straftatbestand der Kinderpornografie sollten Kauf, Verkauf und Tausch von Kindernacktfotos mit bis zu zwei Jahren Gefängnis oder einer Geldstrafe bestraft werden können. Das sagte Staatskanzleichefin Christine Haderthauer (CSU) nach einer Kabinettsitzung am 25.02.2014.

II. Der Landtag stellt fest:

- 1.) Das deutsche Strafrecht weist im Hinblick auf die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz von Nacktbildern Minderjähriger eine nicht vertretbare Regelungslücke auf, die dringend geschlossen werden muss. Es erscheint notwendig, jedenfalls Bilder von nackten Kindern und Jugendlichen, die ohne jeden sinnstiftenden Kontext allein auf die sexuelle Erregung des Betrachters abzielen, umfassend unter Strafe zu stellen.
- 2.) In diesem Zusammenhang ist der Begriff der „kinder- und jugendpornografischen Schriften“ im Sinne der §§ 184b, 184c StGB dahingehend zu präzisieren, dass auch Darstellungen im Sinne der Ziffer 1 vom Anwendungsbereich dieser Vorschriften erfasst werden.
- 3.) Der Landtag begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft der Bundesregierung sowie der bayerischen Staatsregierung, den Handel mit Nacktfotos Minderjähriger künftig generell unter Strafe stellen zu wollen.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, schnellstmöglich eine Bundesratsinitiative einzubringen und sich dafür einzusetzen, dass die beschriebene Strafbarkeitslücke geschlossen und der Handel mit Nacktbildern von Kindern und Jugendlichen künftig generell unter Strafe gestellt wird.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Jens Kamieth
Bernhard Tenhumberg
Walter Kern

und Fraktion